



Handwritten notes at the top left, including 'Kiel, den 1. u. 2. H. d. in' and 'No. 789'.

Handwritten notes at the top right, including 'Mark APF in Marke entwerflet'.



Mark APF in Marke entwerflet.
Kiel, den 21. September 1900.
Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Block
zu 183

Handwritten signature 'H. H. H.' in large letters.

betreffend die Veranlagung der Gemeinde
in Gaarden im Kreis Ploen mit der Stadt
Kiel.

Zwischen der Stadt Kiel einerseits und der
Gemeinde Gaarden, Kreis Ploen, andererseits
ist nach Grundbesitz der städtischen Kolle-
gium zu Kiel vom 7^{ten} September 1900
bzw. der Gemeindevorstandung zu Gaarden
vom 4^{ten} September 1900 folgendes Ver-
trag abgeschlossen und inhaltlich voll-
zogen worden.

S. 1.

Die Gemeinde Gaarden wird vom
1. April 1901 an von dem Kreis Ploen ge-
trägt und unter dem vorstehenden Ge-
schiehen mit der Stadt Kiel vereinigt.

Die Angehörigen der beiden bis her ge-

tranten

kränken Gemeinen werden von Vorne der
Verordnung nur wirkunglich oder bürgschaftlich
Kaufe und Pflichten, sowie wirkunglich der Zeit,
wegen von den beiderseitigen Kommunalvertr.
den einander gegenseitlich vereinbart.

Ob nun von der Abordnung städtischer
Gewinnungen mit Gärten städtischen
soll, unterliegt in jedem einzelnen Falle
der gegenseitigen Befehlsherrschung der Stadt.
Kollegen, unter gegenseitiger Vereinbarung
der Parteien mit der einvernehmlichen
Genehmigung.

§. 2.

Von dem Vorne der Verordnung beider
Gemeinen überlassen die Gemeindevor.
den der Stadt Kiel in Gärten die Verwaltung,
Sinn der Gemeindev. Angelegenheiten, sowie
der den städtischen Beförden zugehörigen
städtischen Obliegenheiten.

Die Gemeindevorstände Kiels treten in
alle einzelnen Kaufe und Pflichten ein,
ausser

ausser dem Gesetz, oder städtischen oder sonstigen
der Bestimmungen oder Sinn besondern Kraft.
Titel der Gemeindevorstände zu Gärten zu
stellen oder obliegen, soweit nicht in diesem
Vertrage etwas Anderes bestimmt
ist.

§. 3.

Die in Kiel bestehenden Ortsstädte, Kuzen,
Lütten, Polizen, Vorverordnungen, die über die
verordneten Ordnung der Gemeindevorstand
in Kiel geltenden Gemeindevorstände sind
die über die Befolgung der städtischen Be.
munden sind hieser geltenden Kommunalvertr.,
soweit sie nicht eine beschränkte örtliche Gültig.
keit vorbehalten, wofür in Gärten Markt,
Sinnkritik, sofern nicht in diesem Vertrage
insbesondere Sinn der Befehlsherrschung der § 1
etwas Anderes bestimmt ist.

Die städtischen Beförden zu Kiel haben die
verordneten Vorverordnungen zum Zweck
der Einsetzung der Kieler Ortsstädte und
Gemeindevorstände

Gemeindebeschlüsse in Gaarden zu treffen.

Von dem Tage der Einföhrung an nach, können die ausstehenden Hütten und Gemein-
debeschlüsse von Gaarden ihre Geltung.

§ 4.

Die Zeit der Wirklichkeit der Hüttenverordnungen
Wirkung zu Kiel wird mit dem 1. April
1901 von 24 auf 30 verlegt, von dem an die für
die Jahre ihrer bis zum Jahre 1907 verbleibenden
Wirkung in dem bisherigen Gemeindebe-
zirk Gaarden ihre Wirkung haben müssen.

Diese 3 Hüttenverordnungen werden von der
Gemeindeverwaltung zu Gaarden mit ihrer Mit-
teilung nach der Eingemeindung nach Maßgabe
der §§ 76-83 der Gemeinde-Gesetzgebung
vom 4. Juli 1892 genehmigt.

Insoweit diese von ihnen - sei es durch Übergabe
seiner Beschlüsse in Gaarden oder mit einem an
den Gemein- oder der royalen Hofeigenen
Gemeindevorstand mit der Hüttenverordnungen
Wirkung sind, so ist die entsprechende nach dem all-

Gemeindevorstand

Gemeindevorstand sein die Zeit der Hütten-
Verordnungen, jedoch unter Befreiung der
Wirklichkeit mit der in dem bisherigen Gemeinde-
bezirk Gaarden verbleibenden Hüttenverord-
nungen.

Von dem Zeit der Hüttenverordnungen
Wirkung der eingemeindeten Hüttenverordnungen
bis zum Jahre 1906 einschließlich jedoch 4 und im
Jahre 1907 werden die 6 mit dem 1. April 1901
seit der Eingemeindung eingetragenen sind;
vom Jahre 1908 an royalen Hofeigenen ja 5 nach der
gesetzlichen Reihenfolge.

Vom Jahre 1907 an werden die Hüttenverord-
nungen nach der royalen Hofeigenen Reihenfolge
die Wirklichkeit.

§ 5.

Mit dem Tage der Eingemeindung werden
Gemeinden tritt in Gaarden mit dem
in § 6 nach der royalen Hofeigenen Reihenfolge
selbe Gemeindeverwaltung, wie sie in
Kiel besteht, ein; es werden ferner sofort

von

von diesem Zeitpunkt an in Gaarden die
gleichen kommunalen Abgaben und Gebühren,
z. B. Schlüssel, wie in Kiel erhoben.

Erwogen werden, gleichfalls mit dem im § 6
festgesetzten Einkommen, die jetzt in Gaarden
geltenden Bestimmungen über die kommunal.
Bestimmung und des Abgabensachen dieser Kraft.

§. 6.

1. Die neue Maßgabe der Gaardener besondern
Gebührensteuerordnung jetzt in Gaarden zur
Gebühr gelovener Gebührentaxe wird für
die ersten fünf Jahre vom 1. April 1901 ab in
der jetzigen Höhe von 10% der Grundsteuer
erhöht bezw. Kürzungswertes der Gebühre,
fortgesetzt, jedoch vom 1. April 1904 ab nicht
über einen Jahresbetrag von 125 000 M. limit.

2. Die neue Maßgabe der Gaardener besond.
ren Gewerbesteuerordnung jetzt in Gaarden
zur Gebühr gelovener Gewerbesteuer wird
für die ersten 3 Jahre vom 1. April 1901 ab in
der jetzigen Höhe von 190% der Steuerkraft war.

erhöhten

erhöhten Gewerbesteuer mit besondern
Zuschlägen nach der Arbeitszeit und dem
Gebührentaxenwertes fortzusetzen.

3. Die Bestimmungen zu 1) und 2) gelten im
besondert der Kraft der Stadt-Kollektion, nicht
sonst der Oblast der ungarischen Fristen
eine einseitige Befreiung der Grundsteuer
von den Gebühren, bezw. der Gewerbesteuer
zu beschließen.

§. 7.

Die sämtlichen bewegliche und unbewegliche
Vermögen der Stadt Kiel und der Gemeinde
Gaarden wird bei der kommunalen Ver-
einigung zu einem einzigen Ganzen ver-
einigt, die Stadtgemeinde Kiel tritt mit-
hin in alle Vermögensverhältnisse und Verbind-
lichkeiten der Gemeinde Gaarden als Kraft.
nachfolgender in die Verbindlichkeiten zu.
Es wird unter der Verbindung, daß nicht
dem Einkommensteuerverfahren unter-
liegt der Aufspand der Gemeinde Gaarden

und

und dem hiesigen Ploen in ganz gleiche finanzielle
Belastung für die Stadt Kiel nicht aussteht.

§ 8.

Die zur Zeit der Veranlagung im Dienste
der Gemeinde Gärten stehenden Abwässerung
bis ungeschulten Gemeindeabwässern sowie
die Volks- und Mittelschulen sollen von
diesem Zeitpunkt an in den Dienst der
Stadt Kiel über und sind von der ab be-
züglich ihrer Gehalts bezug. Konventionen,
für die Stadt Kiel der Kieler Kommunalrat
bezug. Ortsstellen unterworfen. Zu
weilseit die Gärtnerey Gärten, die nicht
mit Gehaltszeit ungeschult sind, in den
Dienst der Stadt Kiel zu überweisen sind,
unterliegt ungeschult die Kommissar des
Magistrats.

§ 9.

Die Gemeinde Gärten sind durch
die von verantwortliche Verwaltung bis
zum 1. April 1901 nicht zu lassen, ohne dass

für

für den Magistrat der Stadt Kiel geführt zu
sein.

§ 10.

Die Gemeinde Gärten überlässt sich die
gehörige Kirschenabwässerung und Grundstück mit
allen Kosten und Pflichten der Kirschen-
weilseit Elmshagen zu eigenem.
Die Einkünfte und Ausgaben für die Kir-
che, nach Titel XII der Gärtnerey Verordnungen
für 1900 sollen nicht auf die Stadt Kiel über-

§ 11.

Die Gemeinde Gärten tritt von dem Geh-
altsweilseit Elmshagen ein.

§ 12.

Dieser Vertrag tritt erst in Kraft, wenn
das Reich oder Kreis und Stadt ungeschult
sich verpflichtet haben 15 Jahre lang von
1. April 1901 an, die Stadt Kiel einen be-
zug. Gehalts von mindestens 30000 Mark,
steigend nach Verhältnis der Veranlagung

der

187

